



Amtsgericht

Geldern

Verteilung der

richterlichen Geschäfte

ab dem

01.07.2025

gemäß Beschluss des Präsidiums vom 27.06.2025

320 E 1 - 17

Amtsgericht Geldern

Das Präsidium

Beschluss

über die richterliche Geschäftsverteilung

mit Wirkung ab 01.07.2025

Richter am Amtsgericht Kloos tritt mit Ablauf des 30.06.2025 in den Ruhestand.

I.

Dezernat 1:

Direktor des Amtsgerichts Lambrecht

- A. Justizverwaltungssachen.

- B. Soweit die Betroffenen ihren Wohnsitz in Kevelaer und in Weeze, (einschließlich Rechtshilfe) haben:
 - 1. Bei Eingängen bis zum 31.08.2009:
Betreuungssachen einschließlich zivilrechtliche Unterbringungen nach dem Betreuungsgesetz gegen Erwachsene.
 - 2. Bei Eingängen ab dem 01.09.2009:
Aufgaben des Betreuungsrichters.
 - 3. Unabhängig vom Wohnort alle Eilverfahren, in denen der Betroffene seinen zeitweiligen Aufenthalt im Marienhospital in Kevelaer hat

Vertreter: **Für A.:** Richter am Amtsgericht Zorn,

Für B.: Richter am Amtsgericht Zorn

Ersatzvertreterin für B.: Richterin am Amtsgericht Velroyen

Dezernat 2:

Richterin Rosenetzke

Zivilprozesssachen der Abteilung 3 C, Turnus: 10

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Velroyen

Ersatzvertreterin: Richterin Schierholt

Dezernat 3:

Richterin am Amtsgericht Lockstedt

- A. Zu den Anfangsbuchstaben C, D, H, K – Z sowie I und J mit Eingang zum 31.12.2012:
 - 1. Verfahren vor dem Strafrichter ohne Bußgeld und Erzwingungshafthsachen
 - 2. Strafbefehlssachen gegen Erwachsene mit Ausnahme der Sachen, in denen Verhandlung vor dem Schöffen-, Jugendschöffen oder erweiterten Schöffengericht beantragt wird
 - 3. Gs-Sachen gegen Erwachsene soweit die Zustimmung zur Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft in Einzelstrafrichtersachen beantragt wird
 - 4. Führung der Bewährungsaufsicht und Führungsaufsicht in den übertragenen Sachen betreffend Erwachsene
 - 5. Hauptverhandlungshaft gemäß §§ 127 b Abs. 2, 128 Abs. 2 Satz 2 StPO

- B. Angelegenheiten des Ermittlungsrichters einschließlich Rechtshilfe gegen Erwachsene und Überstellungsverfahren

- C. Richterliche Maßnahmen nach dem PolizeiG NW, dem Bundespolizeigesetz und dem ZollVG

- D. Beisitz im erweiterten Schöffengericht

- E. Privatklagesachen

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Brinkmann,
Ersatzvertreter: Direktor des Amtsgerichts Lambrecht,

Dezernat 4:

A. Richterin am Amtsgericht Brinkmann

1. Vorsitzender des Schöffengerichts und des erweiterten Schöffengerichts.
2. Führung der Bewährungsaufsicht und Führungsaufsicht, soweit Urteile des Schöffengerichts bzw. erweiterten Schöffengerichts zu vollstrecken sind.
3. Erlass von Strafbefehlen, soweit die Verhandlung vor dem Schöffengericht beantragt wird.
4. Gs-Sachen, soweit die Zustimmung zur Einstellung des Verfahrens in Schöffensachen von der Staatsanwaltschaft beantragt wird.
5. Bestimmung der Sitzungstage des Schöffengerichts und des erweiterten Schöffengerichts und Auslosung der Schöffen und Hilfsschöffen.

B. Richterin am Amtsgericht Lockstedt

Zu den Anfangsbuchstaben A, B, E – G, I, J, (bzgl. I u. J mit Eingang ab 01.01.2013) und bei unbekanntem Tätern:

1. Verfahren vor dem Strafrichter ohne Bußgeld- und Erzwingungshaftssachen,
2. Strafbefehlssachen gegen Erwachsene mit Ausnahme der Sachen, in denen Verhandlung vor dem Schöffen-, Jugendschöffen- oder erweiterten Schöffengericht beantragt wird.
3. Gs-Sachen gegen Erwachsene, soweit die Zustimmung zur Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft in Einzelrichterstrafsachen beantragt wird.
4. Führung der Bewährungsaufsicht und Führungsaufsicht in den übertragenen Sachen betreffend Erwachsene.
5. Hauptverhandlungshaft gem. §§ 127 b Abs. 2, 128 Abs. 2 Satz 2 StPO.

C. Direktor des Amtsgerichts Lambrecht

1. Ordnungswidrigkeitssachen einschließlich der Rechtshilfe in Ordnungswidrigkeitssachen soweit nicht Direktor des AG Lambrecht

hierfür zuständig ist

2. Erzwingungshaftsachen gegen Erwachsene

Vertreter: zu A.: Direktor des Amtsgerichts Lambrecht
Ersatzvertreterin: Richterin am Amtsgericht Lockstedt

zu B.: Richterin am Amtsgericht Brinkmann
Ersatzvertreter: Direktor des Amtsgerichts Lambrecht

Zu C.: Richterin am Amtsgericht Lockstedt
Ersatzvertreterin: Richterin am Amtsgericht Brinkmann,

Dezernat 5:

Richterin am Amtsgericht Velroyen

- A. Zivilprozesssachen der Abteilung 4 C, Turnus: 8.

- B. Soweit die Betroffenen ihren Wohnsitz in Straelen und Wachtendonk (einschließlich Rechtshilfe) haben:
 - 1. Bei Eingängen bis zum 31.08.2009:
Betreuungssachen einschließlich zivilrechtliche Unterbringungen nach dem Betreuungsgesetz gegen Erwachsene.
 - 2. Bei Eingängen ab dem 01.09.2009:
Aufgaben des Betreuungsrichters.Mit Ausnahme aller Eilverfahren, bei denen die Betroffenen ihren zeitweiligen Aufenthalt in der LVR-Klinik Bedburg-Hau haben.

- C. Entscheidungen über Ablehnungsgesuche in Vormundschaftssachen und in Erbrechts- und Stiftungssachen

- D. Nicht verteilte Sachen

- E. Beratungshilfesachen

Vertreter: zu A., C., D., E. Richterin am Amtsgericht van der Donk

Ersatzvertreterin: Richterin Schierholt

zu B. Richter am Amtsgericht Zorn

Ersatzvertreter: Direktor des Amtsgerichts Lambrecht

Dezernat 6:

Richter am Amtsgericht Zorn

- A. Soweit die Betroffenen ihren Wohnsitz oder Aufenthalt nicht in Kevelaer, Straelen, Wachtendonk und in Weeze, haben,
 - 1. Bei Eingängen bis zum 31.08.2009:
Betreuungssachen einschließlich zivilrechtliche Unterbringungen nach dem Betreuungsgesetz gegen Erwachsene.
 - 2. Bei Eingängen ab dem 01.09.2009:
Aufgaben des Betreuungsrichters.
 - 3. Unabhängig vom Wohnort alle Eilverfahren, in denen der Betroffene seinen zeitweiligen Aufenthalt im Clemens-Hospital in Geldern hat
 - 4. Soweit die Betroffenen ihren Wohnsitz in Straelen und Wachtendonk haben, alle Eilverfahren, sofern sie ihren zeitweiligen Aufenthalt in der LVR-Klinik Bedburg-Hau haben.

- B. Landwirtschaftssachen.

- C. Rechtshilfe in A) und B).

- D. Entscheidungen über Ablehnungsgesuche in Wohnungseigentumssachen und in Familiensachen.

- E. Erbrechts- und Stiftungssachen

- F. Fixierungssachen im Strafvollzug für Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche.

Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Lambrecht,
Ersatzvertreterin: Richterin am Amtsgericht Velroyen

Dezernat 7:

Richterin am Amtsgericht Dr. Frank

- A. Zivilprozesssachen Abteilung 35 C, Turnus: 5.

- B. Entscheidungen über Ablehnungsgesuche in Freiheitsentziehungssachen nach dem Freiheitsentziehungsgesetz und dem 7. Buch des FamFG sowie in Straf- und Bußgeldverfahren.

Vertreter:

Richterin Schierholt

Ersatzvertreterin: Richterin am Amtsgericht van der Donk

Dezernat 8:

Richter am Amtsgericht Lennartz

- A. Geschäfte des Familienrichters gemäß § 23 b GVG der Familienabteilung 30 F, Turnus: 10, sowie aus der aufzulösenden Abt. 11 F die Endziffern 5, 6, 7 und 8 nebst den weiteren Verfahren aus der Abt. 11 F, die auch nur eine Partei dieser Verfahren betrifft.

- B. Rechtshilfe in Vormundschaftssachen sowie die Geschäfte des Familienrichters gemäß § 23b GVG in Abteilung 19 F.

- C. Zwangsvollstreckungssachen einschließlich Verteilungsverfahren mit ungeraden Endziffern.

- D. Entscheidungen über Ablehnungsgesuche in Zivilsachen.

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Spitzer zu A. und B.

Ersatzvertreterin zu A. und B.: Richterin am Amtsgericht Knickenberg

Richterin am Amtsgericht Knickenberg zu C. und D.

Ersatzvertreter zu C. und D.: Richterin am Amtsgericht Dr. Spitzer

Dezernat 9:

Richterin am Amtsgericht Brinkmann

- A. Vorsitzende des Jugendschöffengerichts.

- B. Führung der Bewährungsaufsicht und Führungsaufsicht in den übertragenen Sachen betreffend Jugendliche und Heranwachsende und gegen Erwachsene, soweit eine Entscheidung durch ein Jugendgericht getroffen wurde.

- C. Erzwingungshaftssachen gegen Jugendliche und Heranwachsende.

- D. Zu den Jugendeinzelrichtersachen Buchstaben A – Z:
 - 1. Aufgaben des Jugendrichters in Anklagsachen und Strafbefehlssachen gegen Jugendliche und Heranwachsende.
 - 2. Einzelne richterliche Anordnungen in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich der Zustimmung zur Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft.
 - 3. Vollstreckungsleitung in eigenen Sachen und in den nach § 85 Absatz 2 JGG übertragenen Sachen sowie in den Fällen des § 84 Absatz 2 JGG mit Ausnahme der Vollstreckung von Jugendstrafe.

- Haftsachen gegen alle Jugendlichen und Heranwachsende.

- E. Auslosung der Jugendschöffen und Hilfsschöffen und Bestimmung der Sitzungstage.

- F. Vollstreckungsleitung in eigenen Sachen und in den nach § 85 Abs. 5 JGG übertragenen Sachen sowie in den Fällen des § 84 Abs. 2 JGG, soweit Jugendstrafe zu vollstrecken ist.

- G. Angelegenheiten des Ermittlungsrichters gegen Jugendliche und Heranwachsende.

- H. Entscheidung über Ablehnungsgesuche in Betreuungssachen, in sonstigen Angelegenheiten des Betreuungsgerichts, in Adoptionssachen, PsychKG-Sachen und Landwirtschaftssachen.

- I. Rechtshilfe in Strafsachen, soweit nicht das Ermittlungsverfahren betroffen ist.

- J. Freiheitsentziehungssachen nach dem Freiheitsentziehungsgesetz und dem 7. Buch des FamFG, auch soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind, mit Ausnahme der PsychKG-Sachen,

Vertreter zu A. bis I.: RichterIn am Amtsgericht Lockstedt ,
Ersatzvertreterin: Direktor des Amtsgerichts Lambrecht,

Vertreter zu J.: Direktor des Amtsgerichts Lambrecht
Ersatzvertreterin: RichterIn am Amtsgericht Lockstedt,

Dezernat 10:

Richterin am Amtsgericht Dr. Spitzer

- A.** Geschäfte des Familienrichters gemäß § 23 b GVG der Familienabteilung 12F, Turnus: 7, einschließlich der zum 31.08.2023 anhängigen Unterbringungsverfahren nach § 1631 b BGB der Abteilung 33 F sowie aus der aufzulösenden Abt. 11 F die Endziffern 1, 2, 3 und 4 nebst den weiteren Verfahren aus der Abt. 11 F, die auch nur eine Partei dieser Verfahren betrifft.
- B.** Wohnungseigentumssachen (Abt. 23 C)

Vertreterin zu A.:

Richterin am Amtsgericht Knickenberg,
Ersatzvertreter: Richter am Amtsgericht Lennartz,

Vertreterin zu B.:

Richterin am Amtsgericht Velroyen
Ersatzvertreter: Direktor des Amtsgerichts Lambrecht

Dezernat 11:

Richterin am Amtsgericht Knickenberg

- A. Geschäfte des Familienrichters gemäß § 23 b GVG der Familienabteilung 27 F, Turnus: 5,
sowie aus der aufzulösenden Abt. 11 F die Endziffern 9 und 0 nebst den weiteren Verfahren aus der Abt. 11 F, die auch nur eine Partei dieser Verfahren betrifft.

- B. Zwangsvollstreckungssachen einschließlich Verteilungsverfahren mit geraden Endziffern

Vertreter: Richter am Amtsgericht Lennartz,
Ersatzvertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Spitzer

Dezernat 12:

Richterin am Amtsgericht van der Donk

A. Zivilprozesssachen Abteilung 31 C, Turnus: 5.

Vertreter: Richterin Rosenetzke,

Ersatzvertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Frank

Dezernat 13:

Richterin Schierholt

Zivilprozesssachen Abteilung 17 C, Turnus: 10.

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Frank

Ersatzvertreterin: Richterin am Amtsgericht Velroyen

II.

Zivilprozesssachen werden nach den folgenden Grundsätzen im Turnussystem

verteilt.

A.

Zivilprozesssachen sind:

- a) gewöhnliche Prozesse
- b) Urkunden- und Wechselprozesse
- c) Arreste und einstweilige Verfügungen
- d) Anträge außerhalb eines bei dem Amtsgericht anhängigen Streitverfahrens
- e) die richterlichen Geschäfte nach dem 10. Buch der Zivilprozessordnung
- f) Aufgebotsachen bei Eingang bis zum 31.08.2009

B.

Die Neueingänge werden wie folgt verteilt:

- * Durch Sonderzuweisung
- * Durch Verteilung im Turnus,

hierfür gelten folgende Regelungen:

1.)

In der Wachtmeisterei werden alle einzutragenden Neueingänge sowie Abgaben - die wie neue Eingänge behandelt werden - erfasst und jeweils vor ihrer Weitergabe an die Eingangsgeschäftsstelle für Zivilprozesssachen mit einem Tagesdatum und einer fortlaufenden Nummerierung - für jeden Tag neu - und in der Reihenfolge ihrer Erfassung versehen.

2.)

In der Eingangsgeschäftsstelle für Zivilprozesssachen werden die in der Wachtmeisterei nummerierten Eingänge nach Sachgebieten (C-, H- und AR-Sachen) gekennzeichnet und nachweisbar in der Reihenfolge ihrer Nummerierung getrennt nach Sachgebieten auf die zuständigen Richtergeschäftsaufgaben der Abteilungen entsprechend dem für jede Abteilung festgelegten Blockturnus verteilt.

Die Abteilungen tragen sodann die zugeteilten Eingänge in das Register ein. Der Turnus beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres mit der Abteilung 3 in der

aufsteigenden Folge der Abteilungsnummer. Nach der Abteilung mit der höchsten Abteilungsnummer beginnt die Reihenfolge wieder mit der Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer.

3.)

Die Eingangsgeschäftsstelle darf Neueingänge nicht unmittelbar vom Einreicher entgegennehmen. Alle Neueingänge - auch wenn sie bei anderen Stellen eingehen -, sind zunächst der Wachtmeisterei zu übergeben.

4.)

Eine einstweilige Verfügung, ein Arrest oder ein Einstellungsantrag verbunden mit einem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zählen nur als ein Eingang und werden im Turnus der C-Sachen verteilt. Wird während des laufenden Verfahrens ein solcher Antrag gestellt, so ist die für die Klage zuständige Abteilung zuständig; eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Entscheidungen oder sonstige richterliche Geschäfte über die Gewährung von Prozesskostenhilfe werden nach dem Turnus zugeteilt.

5.)

Eine Klage, die nach einem Verfahren über Prozesskostenhilfe erhoben wird, fällt in die Zuständigkeit der richterlichen Abteilung, welche über den Prozesskostenhilfeantrag entschieden hat, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt. Besteht die zuständige Abteilung nicht mehr, wird die Klage im Blockturnus wie ein neuer Eingang behandelt und zugeteilt.

6.)

Für weggelegte sowie abgeschlossene Verfahren und für Nichtigkeits- und Restitutionsklagen bleibt nach erneuter Aufnahme des Verfahrens und/oder bei notwendigen weiteren Entscheidungen die bisherige Abteilung zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Besteht die danach zuständige Abteilung nicht mehr, wird das Verfahren wie ein neuer Eingang behandelt. Bei einer einstweiligen Verfügung nach §§ 489 BGB ist die Abteilung der Hauptsache ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig.

7.)

Nach Zurückverweisung oder nach Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht/andere Abteilung oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Geldern nimmt ein Verfahren nur dann - erneut - am Turnus teil, wenn die ursprünglich mit der Sache befasste Abteilung aufgelöst ist.

8.)

Entscheidungen über Vollstreckbarkeitserklärungen von Schiedssprüchen und ausländischen Titeln übernimmt die nach dem Turnus zuständige Zivilprozessabteilung.

9.)

Verfahren gegen mehrere Gesamtschuldner, insbesondere auch nach § 696 ZPO abgegebene Mahnverfahren, gelten für den Turnus stets als ein Verfahren. Bei zeitlich gestaffeltem Eingang ist die erstbefasste Abteilung- bei Eingang am gleichen Tag gilt die von der Wachtmeisterei vergebene niedrigste Nummer- auch für die späteren Verfahren zuständig ohne Rücksicht auf den Stand sämtlicher Verfahren.

Wenn in derselben Sache gleichzeitig oder in einem Schriftsatz verbunden eine Klage und ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes eingehen, so ist zuerst die einstweilige Verfügung oder der Arrestantrag einzutragen; beide Verfahren (zwei Sachen) sind sodann einer Abteilung zuzuweisen, wobei eine Anrechnung der zweiten Sache (Hauptsache) auf den Turnus nicht stattfindet.

10.)

In allen Fällen der Abtrennung werden diese Verfahren in der Ursprungsabteilung weiter bearbeitet, erhalten jedoch ein neues - von der Eingangsgeschäftsstelle zu vergebendes- Aktenzeichen derselben Richterabteilung, wobei eine Anrechnung auf den Turnus nicht erfolgt. Für jedes abgetrennte Verfahren ist eine Zählkarte anzulegen.

11.)

Wird gemäß § 147 ZPO die Verbindung mehrerer, bei verschiedenen Abteilungen

anhängiger Prozesse angeordnet, so geht die weitere Bearbeitung der zu verbindenden Sachen auf die Abteilung über, welche die Verbindung angeordnet hat. Eine Anrechnung auf den Turnus findet ebenfalls nicht statt.

12.)

Eine Anrechnung auf den Turnus einer abgebenden und/oder einer übernehmenden Abteilung erfolgt nicht.

13.)

Eine einmal vorgenommene Zuweisung im Blockturnus ist zuständigkeitsbegründend; eine Abgabe ist nicht möglich mit Ausnahme der unten zu 15.) getroffenen Regelung.

14.)

Eingänge, die nach Dienstschluss eingehen, werden wie Eingänge des nächsten nicht dienstfreien Werktages behandelt.

15.)

Bei einer Sonderzuständigkeit ist die Abgabe bis zu einer Anordnung der Verfahren nach §§ 128, 495a ZPO oder des schriftlichen Vorverfahrens, der Bestimmung eines Termins oder der Entscheidung über ein Prozesskostenhilfegesuch zulässig. Im Übrigen finden Abgaben nicht statt, vgl. oben 13.).

16.)

Ist ein Streitverfahren bereits anhängig, so ist ein dieses ganz oder teilweise betreffendes Beweisverfahren von der mit dem Streitverfahren befassten Abteilung zu bearbeiten, wobei Anrechnung im Turnus erfolgt.

17.)

AR-Sachen (außer Rechtshilfesachen) werden turnusmäßig erst erfasst, wenn eine richterliche Tätigkeit zu erfolgen hat.

III.

Familienachen werden nach folgenden Grundsätzen im Turnussystem verteilt:

A.

Alle Neueingänge (F- und FH-Sachen einschl. VKH-Gesuchen, AR-Sachen, Entscheidungen über die Vollstreckbarerklärung von ausländischen und sonstigen Titeln über Ansprüche, für die nach deutschem Recht das Familiengericht zuständig ist, Verfahren nach dem UN-Übereinkommen etc.), für deren Bearbeitung der Familienrichter zuständig ist, werden in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs den Familienabteilungen nach der aufsteigenden Folge der Abteilungsnummern zugeteilt. Nach der Abteilung mit der höchsten Rangnummer beginnt die Reihenfolge wieder mit der Abteilung mit der niedrigsten Rangnummer (Turnus).

B.

In der Familien-Eingangsgeschäftsstelle werden die Eingänge im elektronischen Register und in der Reihenfolge ihres Eingangs auf die zuständigen Richtergeschäftsaufgaben der Abteilung entsprechend der für jede Abteilung festgelegten Turnuszahl verteilt. Unter Anrechnung auf den Turnus werden Eingänge in derjenigen Abteilung eingetragen, die ein Verfahren wenigstens einer der verfahrensbeteiligten natürlichen Personen im Sinne von § 7 Abs. 1 und 2 FamFG geführt und in den letzten 12 Monaten entschieden oder sonstwie erledigt hat.

C.

Die Feststellung der zeitlichen Reihenfolge und die Zuteilung an die Abteilungen erfolgt durch die Eingangsgeschäftsstelle des Familiengerichts.

Alle Neueingänge - auch wenn sie bei anderen Stellen vorgelegt werden - sind zunächst der Wachtmeisterei zu übergeben und dort mit dem Tagesdatum zu versehen. Alle Eingänge mit dem gleichen Datum (Tageseingänge) gelten als gleichzeitig eingegangen. Sie sind unverzüglich - spätestens um 9.00 Uhr des folgenden Arbeitstages (Vorlagefrist) - der Eingangsgeschäftsstelle vorzulegen. Sie

werden dort in der alphabetischen Reihenfolge der Anfangsbuchstaben eines gemeinsamen Familiennamens der Parteien, ansonsten nach dem alphabetisch vorrangigen Namen einer Partei, bei Namensgleichheit nach dem alphabetisch vorrangigen Vornamen einer Partei den Familienabteilungen entsprechend dem Turnus zugeteilt

Neueingänge in Familiensachen, die - gleichgültig aus welchem Anlass - nicht über die Wachtmeisterei zur Eingangsgeschäftsstelle des Familiengerichts gelangen, insbesondere Irrläufer, werden als Eingänge zu dem jeweiligen Datum ihrer Vorlage in der Eingangsgeschäftsstelle behandelt. Diese vermerkt das Datum auf dem Eingang und teilt sie gemeinsam mit den anderen Tageseingängen zu.

D.

Abweichend vom Turnus wird jeder Neueingang in einer Familiensache, der auch nur eine Partei eines oder mehrerer früher erfasster – richterlicher – Verfahren, die noch nicht den Verfahrensstatus „erledigt“ oder „weggelegt“ haben, betrifft, unter Anrechnung auf den Turnus der Abteilung zugeteilt, die das davon jüngste Verfahren bearbeitet.

Neueingänge, die ein früheres Verfahren betreffen, das möglicherweise nach der Aktenordnung wieder aufzunehmen ist, werden ohne Anrechnung auf den Turnus der Abteilung zugeteilt, die das frühere Verfahren bearbeitet hat.

Gleiches gilt für erledigte oder weggelegte Verfahren, die von der Rechtsmittelinstanz zurückverwiesen werden. Zwischenzeitlich anderen Abteilungen zugewiesene neue Verfahren fallen ab Eingang des zurückverwiesenen Verfahrens in die Zuständigkeit der Abteilung, die dieses Verfahren bearbeitet.

E.

Als Eilsachen erkennbare Neueingänge, also insbesondere Anträge auf Erlass von einstweiligen Anordnungen bzw. Verfügungen, Arreste, einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung werden, gleich ob sie über die Wachtmeisterei oder direkt zur Eingangsgeschäftsstelle gelangt sind, von dieser mit einem Vermerk über Datum und Uhrzeit versehen und unabhängig von der Eintragung sonstiger Tageseingänge **s o f o r t** zugeteilt.

F.

Für Mitteilungen in Strafsachen, die nach § 1666 BGB zu überprüfen sind, wird ein gesonderter Abteilungsspiegel ohne Anrechnung auf den Turnus geführt. Trifft die danach zuständige Abteilung eine nach außen wirksame Verfügung, wird die Sache auf den Turnus dieser Abteilung angerechnet.

IV.

Güterichter

Die Zuweisung der an den Güterichter verwiesenen Verfahren erfolgt fortlaufend in alphabetischer Reihenfolge.

Als Güterichter ist ausgeschlossen, wer für das Ursprungsverfahren als ordentlicher Dezernent oder 1. Vertreter zuständig ist.

Jedes Verfahren, in dem der Güterichter eine Güteverhandlung durchführt, wird zu seiner Entlastung an bereiter Stelle dreifach auf seinen Turnus in Zivil- oder Familiensachen angerechnet.

Güterichter i.S.v. §§ 36 Abs. 5, 113 Abs. 1 Satz 2 FamFG i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO für Familienverfahren sind:

**Richterin am Amtsgericht Velroyen,
Direktor des Amtsgerichts Lambrecht.**

Güterichter i.S.v. § 278 Abs. 5 ZPO in Verfahren sind:

**Richterin am Amtsgericht Velroyen,
Direktor des Amtsgerichts Lambrecht.**

V.

Vorsitzender des Wahlausschusses für

Schöffen: Richterin am Amtsgericht Lockstedt

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Brinkmann

Vorsitzende des Wahlausschusses für

Jugendschöffen: Richterin am Amtsgericht Brinkmann

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Lockstedt

VI.

A.

Es gilt die Vertretungsregelung wie I.

B.

In einer unaufschiebbaren Sache ist eine Verhinderung auch dann gegeben, wenn der zuständige Richter aufgrund einer Sitzung in einer anderen Sache an der Wahrnehmung des Geschäfts gehindert ist.

C.

Bei Verhinderung des zum Vertreter bzw. Ersatzvertreter bestellten Richters erfolgt die Vertretung in der Reihenfolge des Diensteintrittsalters, das sich aus der ersten Ernennung zum Richter ergibt, beginnend mit dem dienstjüngsten Richter entsprechend der Liste (Anl. 1). Bei gleichem Diensteintrittsalter ist das Lebensalter maßgebend.

D.

Für den Fall, dass bei einer Entscheidung nach § 458 StPO der geschäftsplanmäßig bestimmte Richter von der Ausführung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, ist dessen Vertreter zur Entscheidung berufen.

E.

Die gemäß § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesenen Strafsachen und die aus der Beschwerdeinstanz zurückverwiesenen Ordnungswidrigkeitssachen, sowie die Familien-, Zivil- und Strafsachen, in denen der zuständige Richter befangen ist, übernehmen die nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Vertreter.

F.

Für die nach § 354 Abs. 3 StPO zurückverwiesenen Verfahren richtet sich die Zuständigkeit nach der geschäftsplanmäßigen Eingangszuständigkeit.

G.

Für richterliche Entscheidungen in Mahnsachen und für die Durchführung von selbständigen Beweisverfahren ist die Abteilung zuständig, die für die Entscheidung im Rechtsstreit berufen wäre. Bei Beweissicherungsverfahren ohne Antragsgegner richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Antragstellers.

H.

Die Zuständigkeit in Strafsachen umfasst auch Entscheidungen über die Anordnung von Hauptverhandlungshaft gem. §§ 127 b) Abs. 2, 128 Abs. 2 Satz 2 StPO.

VII.

Allgemeine Grundsätze

Zivilsachen, Familiensachen, Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Die Zuständigkeit in Zivilsachen mit Ausnahme der im Turnussystem verteilten Sachen richtet sich nach den Anfangsbuchstaben des Beklagten (Antragsgegners, Schuldners) im Zeitpunkt des Einganges der Sache; später eintretende Änderungen (z. B. Parteiwechsel, Erstreckung der Klage auf weitere Beklagte) berühren die einmal begründete Zuständigkeit nicht.

Im Einzelnen gilt folgendes:

A.

Bei natürlichen Personen entscheidet der Anfangsbuchstabe des Nachnamens - bei Doppelnamen der erstgenannte Nachname -. Besteht dieser Name aus mehreren Wörtern, so kommt es auf das erste groß geschriebene Wort an; Adelsbezeichnungen als Bestandteil des Namens bleiben außer Betracht.

Beispiele:

Johannes aus der Mark = M

Edwin Freiherr von Schnell = S

B.

Bei Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten, Kirchengemeinden und Sparkassen ist die in der Benennung enthaltene geographische Bezeichnung maßgebend.

C.

Bei Firmen, Handelsgesellschaften, Vereinen und anderen juristischen Personen, Stiftungen des öffentlichen Rechts und Behörden entscheidet:

1)

der Name des gegenwärtigen Inhabers, wenn dieser Name als Hauptwort, Eigenschaftswort oder Bestandteil des zusammengesetzten Wortes in dem Namen der Firma usw., bei fortgeführten Firmenbezeichnungen im Fortführungszusatz vorkommt, im Übrigen der Name des früheren Inhabers.

2)

hilfsweise das erste Hauptwort in der Bezeichnung der Firma usw. Ist jedoch in der Firmenbezeichnung außer einem den Geschäftszweig kennzeichnenden Hauptwort ein weiteres, der Unterscheidung dienendes Hauptwort vorhanden, so ist dieses allein maßgebend.

Beispiele:

Bierbrauerei "Friede" = F

Versicherungsgesellschaft "Nordstern" = N

3)

hilfsweise der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes.

In den Fällen zu 2) und 3) bleiben jedoch folgende Wörter außer Betracht: Aktiengesellschaft, Anstalt, Firma, Gemeinde, Genossenschaft mbH oder unbeschränkte Haftung oder mit Nachschusspflicht, Gesellschaft, Gewerkschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Handelsgesellschaft, Handlung IG, in Liquidation, Innung, Kommanditgesellschaft (auf Aktien), Korporation, Stiftung, Verband, Verein, Zeche usw.

Als Firma im Sinne der vorstehenden Vorschrift ist hierbei die Geschäftsbezeichnung ohne Rücksicht auf ihre Zulässigkeit und unabhängig von der Eintragung im Handelsregister anzusehen.

Richtet sich die Klage (der Antrag) gegen mehrere Beklagte (Antragsgegner, Schuldner), so ist der mit dem im Alphabet früheren Buchstaben beginnende Name maßgebend. Außer Betracht bleiben mitverklagte Versicherungsunternehmen.

D.

Für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten die Bestimmungen VI A. – D. sinngemäß.

E.

1.)

Die Zuständigkeit in Straf- und Bußgeldsachen richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben des Angeschuldigten (Betroffenen) im Zeitpunkt des Eingangs der Sache. Die unter VI. A. getroffenen Bestimmungen gelten entsprechend. Bei mehreren Angeschuldigten (Betroffenen) ist der mit dem Alphabet früheren Buchstaben

beginnende Name maßgebend. Später eintretende Änderungen berühren die einmal begründete Zuständigkeit der Abteilung nicht.

2.)

Ist der Name des Angeschuldigten oder Betroffenen nicht bekannt, so ist die Bezeichnung "Unbekannt" anstelle des Namens maßgebend.

VIII.

Der Eil- und Bereitschaftsdienst, dessen Gegenstand sich aus dem jeweils aktuellen Beschluss des Präsidiums des Landgerichts Kleve ergibt, ist für das Amtsgericht Geldern bei dem Amtsgericht Kleve konzentriert.

Geldern, 27. Juni 2025

Lambrecht

(Direktor des Amtsgerichts)

Brinkmann

(Richterin am Amtsgericht)

Lockstedt

(Richterin am Amtsgericht)

Velroyen

(Richterin am Amtsgericht)

Zorn

(Richter am Amtsgericht)